

GEMEINDEAMT VANDANS

Niederschrift

über die am 24.2., 29.2. und 7.3.1972 jeweils um 20.00 Uhr,
stattgefundene 18. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Vandans.

Tagesordnung

- 1) Feststellung der Beschlußfähigkeit und Genehmigung der
17. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
- 2) Beschlußfassung zur Abtretung von Anteilsrechten an der
Garsila-Waldinteressenschaft
- 3) Beratung zum Vertragsentwurf mit Tagwerker Paul für das Wasserwerk
- 4) Anschaffungen für das Schwimmbad
 - a) Humusierung und Bepflanzung
 - b) Sprungbrett (5.500 Holz oder 18.000 Fiber)
 - c) neuer Gebläsemotor und Schutzschalter
- 5) Vergabe der Arbeiten zur Verlegung der Rand- und Leistensteine beim
Gehsteig Land- und Rellstalstraße
- 6) Neuregelung der
 - I. Wassergebührenordnung und
 - II. Wasserleitungsordnung
- 7) Beratung zur Wassererschließung (Beschaffung) und Wasseraufschließung
(Rohrnetz)
- 8) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung
- 9) Empfehlungen zu Baubewilligungen und Grundtrennungen für die Schaffung
von zweckmäßigen Verkehrsflächen.

Berichte:

- a) Übernahme der gesamten Gehsteig- und Straßenbeleuchtungskosten ab
Rellsbachbrücke durch die VIW
- b) Übernahme eines 7.5 %igen Interessentenbeitrages zur
Rellsbachverbauung durch die VIW
- e) Einverleibung von Dienstbarkeiten für 20 kV-Leitungen durch die VIW
- d) Gegenwärtiger Stand bei den Ablöseverhandlungen Gehsteig Vens
Anwesend waren: Bürgermeister Vonier als Vorsitzender, 4 Gemeinderäte
und 13 Gemeindevertreter.

Entschuldigt: Kovar Anton und Neher Franz

Ersatzmann: Gall Johann

zur Tagesordnung:

1) Der Vorsitzende eröffnete um 20.00 Uhr die Sitzung und stellte die Beschlußfähigkeit fest.

Die Niederschrift von der 17. öffentlichen Sitzung, welche den Gemeindevertretern zugegangen ist, wurde einstimmig genehmigt.

2) Nachdem Altbürgermeister Alfons Bitschnau unterschriftlich am 24.2.1972 die Sachlage zur Kenntnis genommen hatte, wurde einstimmig der Beschluß gefaßt (wie schon 1956 zugesagt) die 158/2519 Anteile der Gemeinde Vandans an die Garsila-Waldinteressenschaft abzutreten.

Das Gemeindeamt wird angewiesen auf dem Grundbuch zu erheben, für welche Brücken von der Interessenschaft das Holz beizustellen ist.

-2-

3) Grundsätzlich stimmt die Gemeindevertretung dem ausgearbeiteten Vorschlag des Gemeindevorstandes vom 3. bzw. 7.12.1971 einer gütlichen Lösung zu. Tagwerker Paul würde noch zuzüglich zum 1963 vertraglich vereinbarten Quadratmeterpreis von S 60,- die Indexsteigerung sowie Zinsen und Zinseszins zwischen 1.8.1963 und 31.12.1971 dazuvergütet werden. GV Tagwerker Paul wird bis zum 1.3.1972 zu diesem Angebot Bedenkzeit eingeräumt. Sofern er mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist, gilt das Angebot der Gemeinde aufgehoben. Die Rechtssprechung hätte auf Grund der vorliegenden Akten zu erfolgen.

4) a) Die notwendige Humusierung des westlichen Teiles soll durchgeführt werden weil

b) die Gemeindevertretung beschließt, das 3-m Sprungbrett im Schwimmbad aus Sicherheitsgründen abzubauen. - Somit entfällt die Anschaffung eines neuen Sprungbrettes.

c) Die Reparatur bzw. Neuanschaffung des Gebläsemotors mit Schutzschalter soll in Auftrag gegeben werden.

5) Die Gemeindevertretung hat einstimmig beschlossen, die Arbeiten zur Verlegung von ca. 950 m Rand- und Leistensteine im Sinne des Angebotes vom 2.2.1972 an Fa. Johann Mallitsch zu vergeben.

- Die Sitzung wurde um 0.30 Uhr unterbrochen -
Bei der Fortsetzung am 29.2. waren mit Ausnahme der entschuldigten

Gemeindevertreter Fussenegger Josef und Neher Franz alle erstangeführten Mitglieder anwesend.

6) I. Die Wasseranschlußgebühr für Hauptwohngebäude setzt sich wie folgt zusammen:

a) Die Grundgebühr beträgt S 4.000,- und

b) S 12,- per m³ umbauter Raum zum Zeitpunkt der Schlußüberprüfung.

c) Für Anschlußwerber oder mindestens ein Ehepartner, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 5 Jahre ununterbrochen in Vandans ihren Hauptwohnsitz hatten, ermäßigt sich diese Anschlußgebühr um 50 % als indirekte Wohnbauförderung.

d) Bau- oder Wasseranschlußansuchen für Neu- oder Zubauten bei Hauptwohngebäuden ab 1.1.1972 werden zum neu festgesetzten Tarif berechnet.

e) Für alle übrigen Gebäude wird individuell die Anschlußgebühr von der Gemeindevertretung behandelt.

f) Objekte die nach der Schlußüberprüfung des Neu- oder Zubaues über 1800 m³ aufweisen, zahlen zur Anschlußgebühr Wassererschließungskosten. Die Höhe wird ebenfalls von der Gemeindevertretung individuell festgestellt.

II. Die im Konzept vorgelegte Wasserleitungsordnung wird einstimmig genehmigt.

7) Dem Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz für Baubewilligungen und Grundtrennung wird empfohlen, bei der Widmung für Bauzwecke auf allfällige Wassererschließungskosten (Beschaffung) und Wasseraufschließungskosten (Rohrnetzerweiterung) je nach Lage und Größe hinzuweisen.

-3-

8) Um die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu gewährleisten hat die Gemeindevertretung eingehende Prüfungen und Überlegungen angestellt. Allein die Beobachtung aller Quellen im Gemeindegebiet lt. Meßprotokoll vom 27.2.1972 spricht gegen eine wirtschaftliche Aufschließung. Die derzeitige Schüttung der gefaßten Quellen in der Wasserversorgung mit 11042 lt. ist sehr niedrig doch rechtfertigt die Tatsache des überdurchschnittlichen Verbrauches keine sofortige Baumaßnahme. Um einen normalen Verbrauch gleich anderen Gemeinden herbeizuführen wurden konkrete Gründe zur Installation von Wassermessern geltend gemacht:

- a) Nur ein kontrollierbarer Verbrauch sichert die Versorgung in der gegenwärtigen und künftigen unabsehbaren Situation.
- b) Wassermesser sind nach Auffassung der Gemeindevertretung und verschiedenster Fachleute die wirksamste, wirtschaftlichste und zukunftssicherste Investition für die Wasserversorgung.
- c) In einem Versorgungsnetz der Größe von Vandans ist es eine unbedingt technische Notwendigkeit nicht nur die Schüttung sondern auch den Verbrauch wegen allfälligen Rohr- und Installationsschäden kontrollieren zu können.
- d) Ein geregelter, kontrollierbarer Verbrauch gibt der Gemeinde eine Vorschau für Reparatur- und Neubauinvestitionen.
- e) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung fordert künftig eine gerecht verumlagte Wasseranschluß- und Verbrauchsgebühr bevor Subventionen im Rahmen des Finanzausgleiches der Gemeinden für Schule, Straßen, Friedhof, Wasser, Feuerwehr und Kanalisation geleistet werden.
- f) Nach vorliegenden Vergleichen mit anderen Gemeinden, ist nach Installation des Wassermessers voraussichtlich bei normalem Verbrauch, nicht mit höheren Wasserverbrauchsgebühren wie bisher zu rechnen.
- g) Sofern von den Verbrauchern eine nicht zu kurzfristige Vorschreibung der Gebühren verlangt wird, ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungskostenaufwandes zu rechnen.

Sohin hat die Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten für jede Anschlußleitung an das Hauptnetz auf Kosten der Gemeinde einen Wassermesser einzubauen.

Für alle noch nicht installierten Neubauten sind Wassermesser von der Gemeinde Vandans durch den Anschlußwerber zu installieren.

- Die Beratungen wurden um 23.45 Uhr unterbrochen -

Bei der Fortsetzung am 7.3.1972 waren GR Bott Alfons und GV Neher Franz entschuldigt. Ersatzmänner waren Gall Johann und Wachter Edwin.

9) I) Die Gemeindevertretung hat für Baubewilligungen und Grundtrennung grundsätzliche Erkenntnisse erörtert:

1) Baubewilligungen über 1800 m³ bedürfen einer klaren Definition der Verwendung, Größe im Endausbau und Besitzverhältnisse.

2) Appartementhäuser, Objekte für Zweitwohnungen udgl. können vorläufig nicht genehmigt werden da

die Gemeinde Grund anderer Verpflichtungen nicht in der finanziellen Lage ist in näherer Zukunft so erhebliche Mittel für Wassererschließung, Kanal- und Kläranlage

sowie Straßenneubauten aufzuwenden. Zufolge der drzt. überschaubaren Expansion im Gemeindegebiet können solche Baumaßnahmen der Gemeinde nur nach Bedarf und mit Planung verwirklicht werden.

-4-

3) Die formelle Antragstellung durch Grundbesitzer zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit b Grundverkehrsgesetz für das Baurecht ist nicht zulässig.

4) Der Grundverkehrskommission für Grundtrennungsbewilligungen und dem Bürgermeister wird nahegelegt, die §§ 6 und 7 Grundverkehrsgesetz einzuhalten (Entzug von Grund aus der Landwirtschaft ohne wichtigen Grund, Bebauung zur Kapitalsanlage, Einhaltung der Größe von 10 ar)

II. Dem Bürgermeister als Behörde 1. Instanz für Baubewilligung und Grundtrennung wird empfohlen, nachstehende Erklärung von Antragstellern unterfertigen zu lassen:

Nach einer Prüfung durch das Gemeindeamt konnte festgestellt werden, daß gegen die Grundteilungs- oder spätere baupolizeiliche Bewilligung voraussichtlich keine Bedenken im Sinne der erlassenen örtlichen Vorschriften bestehen, wenn tieferstehende Auflagen zur Kenntnis genommen und beachtet werden:

BAUABSTAND

1) Gem. § 36 Abs. 1 STrG dürfen keine Bauwerke oder sonstige Anlagen wie Mauern, etc. näher wie 4,- m an der Straßengrundgrenze errichtet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Straßengrundbreite mindestens 7,- m beträgt.

2) Zwischen einer evtl. Garageneinfahrt (Tor) und dem äußeren Rand eines bestehenden oder zu erstellenden Gehsteiges ist ein Mindestabstand von 5?- m (1 PKW) einzuhalten.

ERWEITERUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN

Der Grund zur Erweiterung der Verkehrsflächen für Gehsteig, Ausbau oder Verlegung der Straße wird im Sinne von §§ 10 und 11 STrG szt. der Gemeinde Vandans zur Verfügung gestellt. Der von der Gemeindevertretung festgesetzte Grundpreis beinhaltet sämtliche wie immer geartete Wirtschafterschwernisse, z.B. Ablösen für Mauern, Bepflanzungen, Gestaltungen etc. Die Gemeinde wird in diesem Falle von der gesetzlichen Möglichkeit zur Verumlagerung von Baukosten keinen Gebrauch machen.

WASSERERSCHLIESSUNG (Beschaffung),
AUFSCHLIESSUNGSKOSTEN (Rohrnetz) und
VERBRAUCHSKOSTEN

- 1) Um den Wasseranschluß an die Gemeindewasserleitungsanlage ist rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde Vandans anzusuchen.
- 2) Vor Entrichtung der vorläufig festgesetzten Wasseranschlußgebühr darf mit den Grabarbeiten nicht begonnen werden.
- 3) Objekte die nach der Schlußüberprüfung des Neu- oder Zubaus über 1800 m³ aufweisen, zahlen zur Anschlußgebühr Wassererschließungskosten.
Je nach Lage zum bestehenden Versorgungsnetz ist für Objekte über 1800 m³ mit Wasserschließungskosten (Beschaffung) und Wasseraufschließungskosten (Rohrnetz) nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung zu rechnen.
- 4) Bei Einbringung der sanitären Rohinstallation im Objekt ist ein von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellter Wassermesser einzubauen.
- 5) Die Wasserleitungs- und Gebührenordnung ist ohne Einschränkung zu beachten.

BAUPOLIZEILICHE VORSCHREIBUNGEN

- 1) Die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften über:

-5-

Baubeginn, Abweichungen, Holztragwerke, Heizanlage, Abwässer, elektrische Einrichtung, Garage, Dachflächenfarbe und Absicherung, Öltankverordnung, Nullungs- und Erdungsvorschriften, Müllbeseitigung, bestehende Leitungsführungen, Gestaltung, Wohnbaustatistik, WBF-Richtlinien, Zivilschutzmaßnahmen und Vornahme der Schlußüberprüfung sind zu beachten.

- 2) Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß:

a) geplante Erschließungswege auf eine Mindestbreite von 7,- m nicht bebaut werden. Ansonsten kann im Sinne von § 9 STrG nicht mit der Übernahme der Straße in das öffentliche Gut gerechnet werden.

b) Zwischen einer evtl. Garageneinfahrt (Tor) und dem äußeren Rand eines bestehenden oder zu erstellenden Gehsteiges ein Mindestabstand von 5,- m (1 PKW) eingehalten wird.

c) Je 300 m³ umbauter Raum, mindestens je Gästezimmer ist ein leicht zugänglicher Parkplatz für einen PKW auf eigenem Grund und Boden zu schaffen.

d) Die Vorschreibung eines Muldenpflasters wird in jedem Falle vorbehalten.

e) Für Schäden die durch die Schneeräumung auftreten kommt die Gemeinde nicht auf.

Berichte:

Die in der Tagesordnung angeführten Berichte wurden den Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

- Schluß der Sitzung um 23-30 Uhr -

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

gez. Bürgermeister: